

III

In engem Zusammenhang mit der Theorie des materiellen Verbrechensbegriffs steht das Problem seiner juristischen Anwendung — eine Frage, die auch bei den Arbeiten der StGB-Kommission eine Rolle gespielt hat. Wenn Schmidt in seinem Bericht über die Arbeit der StGB-Grundkommission die Meinungen von „Praxis“ und „Wissenschaft“ gegenüberstellt⁶, so trifft dies nur auf den engen Kreis der Kommission zu; tatsächlich wurde die Auseinandersetzung in ihrer ganzen Schärfe von der Wissenschaft begonnen⁷.

Im Grunde genommen ist diese Frage durch die gesellschaftliche Praxis entschieden worden, ehe die Diskussion überhaupt begann. Das treffendste Beispiel hierfür ist die Entstehung des § 8 StEG. Ausgehend von der richtigen, wissenschaftlich begründeten Auffassung, daß eine Bestrafung nur dann Sinn hat, wenn wirklich eine gesellschaftsgefährliche Handlung vorliegt, begannen unsere Justizorgane in den Jahren 1953/54 in den Fällen, in denen eine Handlung zwar formal unter einen bestimmten Tatbestand fiel, der Sache nach aber zu geringfügig war, um gesellschaftsgefährlich zu sein, die Strafverfahren einzustellen bzw. Freisprüche auszusprechen. Diese Praxis beruhte auf einer unmittelbaren Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs; denn es gab keine Strafüsschlußnorm, auch keine vorhergehende Gerichtspraxis, die ihr zugrunde zu legen waren. Diese Praxis fand schließlich in der Vorschrift des § 8 StEG ihre gesetzliche Fixierung. Die unmittelbare Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs hat sich also als eine wichtige Methode der sozialistischen Strafpolitik erwiesen.

Wir sehen die Bedeutung des § 8 StEG vor allem darin, daß er ein besonders klarer Ausdruck der Anwendung marxistisch-leninistischer Grundsätze im Strafrecht ist. Zweifellos ist es auch im neuen StGB notwendig, eine ihm entsprechende Vorschrift beizubehalten.

Auf dem 33. Plenum des ZK der SED erklärte Walter Ulbricht: „Sozialisten sind keine Fetischisten der

Strafe und hängen ihr nicht sklavisch an.“⁸ Das gilt nicht nur für die Wahl der notwendigen Erziehungs- oder Strafmaßnahme, es gilt vor allem auch für die Beurteilung einer Handlung als Streif tat. Nicht jede Gesetzesverletzung, nicht jede moralisch-politisch verwerfliche Handlung ist damit auch gesellschaftsgefährlich. Selbst Handlungen, die formal dem Wortlaut eines Tatbestands des Strafgesetzes entsprechen, die auch moralisch-politisch verwerflich sind, müssen eine gewisse Intensität aufweisen, bevor man sie als gesellschaftsgefährlich bezeichnen kann. Es ist durchaus möglich, daß in einigen Fällen eine Handlung eben wegen dieser Geringfügigkeit nicht gesellschaftsgefährlich, keine Straftat ist.

Was oben für die Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit im allgemeinen gesagt wurde, gilt selbstverständlich auch für die Prüfung der Geringfügigkeit einer Handlung. Sie kann nur unter allseitiger Berücksichtigung aller konkreten Umstände der Tat, des Täters, der konkreten Situation im Klassenkampf festgestellt werden. Jede solche Entscheidung ist in hohem Maße eine politische Entscheidung.

Aufgabe des Gesetzes kann es deshalb nur sein, die allgemeinen, grundlegenden Hinweise für den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Geringfügigkeit zu geben. Dazu gehört die Forderung, daß die Intensität der Handlung gering sein muß und daß ein Schaden durch die Handlung nicht verursacht wurde. Jede weitergehende Reglementierung würde den Sinn einer solchen Vorschrift aufheben.

Die gegenwärtige Fassung des § 8 StEG entspricht durchaus diesen Anforderungen. Sie hat sich auch in der Praxis bewährt, und wir sind der Meinung, daß sie in das neue StGB übernommen werden könnte. Das gilt auch für § 8 Abs. 2. Er stellt völlig richtig heraus, daß die durch § 8 StEG erfaßten Handlungen zwar nicht als Straftaten anzusehen sind, daß sie aber in der Regel von der Gesellschaft nicht zu billigen sind und darum eine anderweitige staatliche Reaktion oft erforderlich ist.

(wird fortgesetzt)

⁶ vgl. Schmidt a. a. O.

⁷ vgl. Staat und Recht 1958 Heft 1 S. 88.

⁸ Walter Ulbricht, Referat auf dem 33. Plenum des ZK der SED, Berlin 1957, S. 120.

Bemerkungen zur Schaffung eines sozialistischen Strafrechts

Wir veröffentlichen im folgenden die ersten Diskussionsbeiträge, die uns zu dem in NJ 1958 S. 630 ff. veröffentlichten Aufsatz von Schmidt über die bisherigen Arbeiten der StGB-Kommission zugegangen sind, und fordern zu weiterer Diskussion über die Gestaltung eines künftigen Strafgesetzbuchs auf.

D. Red.

I

Was die Einteilung krimineller Handlungen in Verbrechen und Vergehen anbetrifft, deren Beibehaltung die Kommission vorschlägt, so sollte das Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden nicht die zu erwartende Straftat sein. Denn damit würden wir über die von der bürgerlichen Gesetzgebung vorgenommene formale Klassifizierung nicht wesentlich hinausgehen. Man sollte sich daher über die qualitative Gemeinsamkeit derjenigen gesellschaftlichen Verhältnisse Klarheit verschaffen, die durch die künftigen Verbrechenstatbestände geschützt werden sollen. In diesem Zusammenhang gilt es dann, dem die Verbrechen enthaltenden Kapitel eine allgemeine Bestimmung voranzustellen, die das Wesen aller als Verbrechen ausgestalteten Handlungen näher erläutert und ihren in der Qualität begründeten Unterschied gegenüber den Vergehen herausstellt. In der Regel wird es sich dabei um Rechtsverletzungen handeln, die die Interessen der gesamten Gesellschaft angreifen.

Noch einige Worte zur Schuld.

Nach meiner Auffassung ist der von der Kommission bisher erarbeitete Begriff viel zu allgemein gehalten. Die Kennzeichnung der Einstellung des Täters als „schädlich“ stellt eine sehr klassenneutrale Umschreibung der Schuld dar und bringt auch nicht den Maßstab für eine positive, unseren gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechende Einstellung zum Ausdruck. Daher sollte man die Einstellung des strafbar Handel-

den besser als im Widerspruch zur herrschenden Auffassung der Werktätigen stehend kennzeichnen. Nicht einzusehen ist auch, weshalb man die schuldhaftige Einstellung des Täters nicht auf die gleichen Objekte bezieht, gegen die sich, der Begriffsbestimmung der Straftat folgend, jede strafbare Handlung richtet. Die Schuld wird von der Kommission u. a. auf „einzelne gesellschaftliche Verhältnisse“ bezogen, obwohl diejenigen gesellschaftlichen Beziehungen, die durch alle strafbaren Handlungen angegriffen werden, in der Definition der Straftat viel konkreter und der Vorstellung des einzelnen besser zugänglich umschrieben sind.

Die inhaltliche Erfassung der Schuld wirft auch die Frage nach ihren Formen auf. Wenn wir von der Schuld als einer Einstellung, als einer bestimmten ideologischen Erscheinung beim Täter sprechen, wird dann auch der Fall der unbewußten Fahrlässigkeit von unserem Schuldbegriff noch erfaßt? Eine Einstellung kann stets nur im Bewußtsein des Täters existieren, er muß sich selbst darüber im klaren sein. Wie aber, wenn der Meister einer Reparaturwerkstatt über seiner übermäßigen Arbeit nach Feierabend vergißt, den tagsüber in Gang gewesenen Ofen auf Feuerrückstände zu überprüfen, und aus diesem Grunde ein Brand ausbricht? Ist dieses Vergessen auch eine im Bewußtsein des Täters existierende Einstellung oder nicht eher eine Bewußtseinslücke, ein Stüde Vakuum in seiner Vorstellungswelt? Diese Frage möchte ich hiermit zur weiteren Diskussion stellen.

PETER PRZYBYLSKI,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Zerbst

II

Die Verkehrsunfälle verursachen alljährlich einen sehr hohen Sachsdien. Nur in wenigen Fällen werden die Krafffahrer wegen Sachbeschädigung zurVer-